

PRÄVENTIONSKONZEPT gegen Einschleppung oder Weiterverbreitung von Tierseuchen (gem. TGG § 32 Abs 5) :

KR Andreas Popper, Preisrichter ÖKB/COM

Dr. Andreas Schöpf, Fachtierarzt für Kleintiere

ALLGEMEINES :

Der ÖKB – österreichischer Kanarienzüchter und Vogelliebhaverbund – und seine angeschlossenen Vereine beschäftigen sich seit mehr als hundert Jahren mit der Vogelzucht.

Unser Leitbild(auf Webseite www.oe-kb.at) zielt auf gesunde, vitale und fertile Vögel im Rahmen unserer Liebhaberei ab.

Unsere Ausstellungen sind Ausdruck jahrhundertelanger gelebter Tradition und ein wesentliches Bestandteil unserer Verbands/Vereinskultur.

Hier werden nur völlig gesunde und ihrer Art und Rasse nach einwandfreie Tiere einer Klassifikation zugeführt.

Unsere Züchter und Halter legen großen Wert auf Erhalt ihrer Bestände.

Deshalb sind unsere Tiere ganzjährig in Käfigen, Flugräumen und Volieren **eingestallt(was ja bei behördlicher verhängter Einstellungs pflicht von Nutzgeflügel sogar temporär als taugliches Mittel zum Schutz vor Infektionen gilt).**

In den Haltungen gibt es fast ausschließlich Indoor Haltung.

Ein Kontakt unserer Vögel mit wild lebenden Vögeln wird auf das mögliche Mindestmaß reduziert.

Seit Jahrhunderten veranstalten wir jährlich dutzende Ausstellungen → kein einziges Mal wurde ein Ansteckungsfall einer Infektionskrankheit bekannt.

Unsere regionalen Ausstellungen verkürzen die Transportwege und die Transportzeiten der Tiere. Eine Einschränkung dieser Ausstellungen erhöhen die Gefahr der Krankheits- und Seucheneinbringung durch außergewöhnlichen überregionalen „Ausstellungstourismus“ !

Seit Jahrhunderten gibt es in unserer Vogelzüchterschaft bei unseren Tierbeständen keinen einzigen nachgewiesenen Fall von Vogelgrippe.

TGG - Tiergesundheitsgesetz

Besondere Veranstaltungen mit Tieren

§ 32. (1) Alle Veranstaltungen, bei denen Tiere gehandelt, zur Schau gestellt oder zu sportlichen Zwecken genutzt werden, insbesondere landwirtschaftliche Tierauktionen und Nutztierschauen, sind einer veterinärbehördlichen Aufsicht zu unterziehen. Viehmärkte und Tierauktionen von überregionaler Bedeutung kann der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau auch durch von ihm oder ihr beauftragte Tierärztinnen oder Tierärzte überwachen lassen, wenn mit den Amtstierärztinnen und Amtstierärzten nicht das Auslangen gefunden werden kann.

(2) Auf allen Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1 ist durch die Behörde zur Hintanhaltung der Ansteckungsgefahr eine entsprechende epidemiologische Trennung und Aufstellung der aufgetriebenen oder teilnehmenden Tiere anzuordnen. Für Veranstaltungen gemäß Abs. 1 von überregionaler Bedeutung ist vom Landeshauptmann bzw. von der Landeshauptfrau eine Veranstaltungsordnung zu erlassen.

(3) Tiere dürfen zum Zweck einer Veranstaltung im Sinne des Abs. 1 nur aufgetrieben werden, wenn jedenfalls der Tiergesundheitsstatus jedes Tieres bekannt ist und die rechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit und den Tiergesundheitsstatus eingehalten wurden.

(4) Die mit der Aufsicht betrauten Tierärztinnen oder Tierärzte haben die Einhaltung der Veranstaltungsordnung und bestehender veterinärbehördlicher Vorschriften zu überwachen. Bei Wahrnehmung oder bei sich ergebendem Verdacht einer Tierseuche sind sie verpflichtet, die epidemiologische Absonderung und Bewachung der kranken und verdächtigen Tiere anzuordnen und hierüber unverzüglich der Behörde die Meldung zu erstatten.

(5) Die Behörde kann die tierärztliche (veterinärbehördliche) Aufsicht auch dadurch ausüben, indem sie – gegebenenfalls unter Setzung entsprechender weiterer Auflagen – mit Bescheid ein vom Veranstalter bzw. der Veranstalterin vorgelegtes Präventionskonzept genehmigt, welches sicherstellt, dass mit der Abhaltung der Veranstaltung keine Gefahr der Einschleppung oder Weiterverbreitung einer Tierseuche zu befürchten ist.

Unser Präventionskonzept im Detail.

- 1) Es gibt eine Ausstellungsordnung
- 2) Es gibt einen Ausstellungsleiter bzw. Stellvertreter, die jederzeit zu Verfügung stehen
- 3) Es wird kein Wassergeflügel ausgestellt
- 4) Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich registrierte Züchter mit ihren gezüchteten Vögeln
- 5) Teilnahmeberechtigt sind nur Vögel mit einer Kennzeichnung durch einwandfreie Beringung (nachweisliche Identifikation von Vereinszugehörigkeit, Zuchtjahr, Züchter und Einzeltier)
- 6) Bei der Einlieferung werden genaue Identitätskontrollen der Vögel durchgeführt ebenso wird der Gesundheitszustand beurteilt – es dürfen nur offensichtlich gesunde, unverletzte, Tiere in die Veranstaltungsräume eingebracht werden. Es werden nur gesunde Tiere ohne Krankheitssymptome zur Ausstellung zugelassen
- 7) Es dürfen nur Tiere eingebracht werden, die nicht innerhalb der letzten vier Tage an einer gleichartigen Veranstaltung (Tieraussstellung, Tierschau, Tiermarkt, Tierbörse) teilgenommen haben
- 8) Es werden nur Nachzuchten ausgestellt – keinesfalls aus der Natur entnommene Wildtiere

- 9) Alle Aussteller werden registriert und das Register kann der Behörde vorgelegt werden – die Verwendung bzw. Weitergabe der personenbezogenen Daten ist untersagt – insbesondere verfahrensübergreifend.
- 10) die Tiere kommen aus Beständen, die keine klinischen Anzeichen für – für diese Arten relevante gelistete - Seuchen zeigen und bei denen kein entsprechender Verdacht besteht
- 11) Alle Aussteller bestätigen bei der Anmeldung und der Einlieferung die Seuchenfreiheit ihrer Bestände in den letzten 60 Tagen mittels Formblatt 4a.
- 12) Vögel eines Züchters kommen ab Einlieferung bis Auslieferung mit keinen Vögeln anderer Züchter in direkten Kontakt
- 13) Die Betreuung der Tiere erfolgt durch eine ausreichende Anzahl geeigneter Betreuungspersonen
- 14) Jeder Vogel bekommt seinen eigenen Käfig mit entsprechendem Einstreu sowie eigenen Futter- und Wassergefäßen
- 15) Frisches sauberes Trinkwasser wird den Tieren ständig zur Verfügung gestellt, eine ausreichende Versorgung mit artspezifischem Futter ist gewährleistet
- 16) Der klinische Zustand der Vögel wird während der gesamten Ausstellung mindestens zweimal täglich überwacht. Offensichtlich erkrankte und verletzte Tiere werden unverzüglich aus der Veranstaltungsortlichkeit entfernt und an einem für Besucher nicht zugänglichen Ort, untergebracht und entsprechend tierärztlich versorgt.
- 17) Die Räume, in denen die Veranstaltung stattfindet, sind entsprechend gut belüftbar und zu reinigen. Ebenso werden die Unterkünfte, Einrichtungen und dgl. vor der Ausstellung und nach der Ausstellung gründlich gereinigt und desinfiziert
- 18) Tiere werden so untergebracht, dass sie nicht entweichen können.
- 19) Die Käfige sind so aufgestellt, dass die Vögel vor Zugluft geschützt sind.
- 20) Ein Füttern der Tiere durch die Besucher ist verboten
- 21) Ein direkter Kontakt zwischen Besucher und den ausgestellten Tieren ist nicht möglich
- 22) In den Räumlichkeiten, in welchen Tiere untergebracht sind, ist das Rauchen verboten
- 23) Es wird auf bestmögliche allgemeine Hygiene bei der Ausstellung geachtet, einschließlich der Möglichkeit für Besucher, sich die Hände zu desinfizieren

Durch Vorlage dieses Präventionskonzept wird sichergestellt, dass mit der Abhaltung der Veranstaltung keine Gefahr der Einschleppung oder Weiterverbreitung einer Tierseuche zu befürchten ist und von einer veterinärbehördlichen Aufsicht abgesehen werden kann. Daher stellen wir den Antrag auf Ausstellung eines dementsprechenden positiven Bescheids.

Eventueller Musterantrag bzgl. Präventionskonzept bei Vogelgrippe etc.:

An die BH Musterbezirk

z. Hd. Herrn Mag/Dr Musterschlau

ANTRAG

Sehr geehrter Herr Mag Musterschlau

Hiermit stelle ich den Antrag zur Bewilligung der Vogelschau des AKV Musterland vom 12.12.2050 - 15.12.2050 gemäß TSchG § 28.!

Art der Veranstaltung : Vogelausstellung ausschließlich nachgezüchteter Vögel

Ort der Veranstaltung :

Veranstalter/Antragsteller :

Verantwortlicher – während der gesamten Veranstaltung erreichbar :

Verantwortlicher Stellvertreter :

Das Tierschutzgesetz insb. §§ 5 und 8b und die Tierschutz- Veranstaltungsverordnung idgF sind bekannt und werden sämtliche Bestimmungen befolgt !

Beiliegend finden Sie unser Präventionskonzept mit Ersuchen um Genehmigung gemäß TGG § 32 Abs 5.

mfG

Herr Vogel vom Vogelverein